

363. Münster den 22. September 1744. (A. 7. b. Bettetei.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschränkung der in der Hauptstadt Münster übermäßigen Straßen-Bettetei wird verordnet, daß nur denjenigen, durch ein monatlich zu erneuerndes Attest der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, über ihre Arbeitsunfähigkeit sich legitimirenden Armen, es erlaubt sein soll, an den Werktagen, von 11 bis 1 Uhr, Almosen zu fordern, daß aber alle andre Bettler verhaftet und zu vierjähriger Zuchthaus-Arbeit angehalten werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustusburg den 16. Juni 1756 (A. 7. b.) sind die allgemeinen Verbote des Bettelns, unter wiederholt angebrochenen, auf ganze Lebensdauer der unverbesserlichen Müßiggänger zu schärfender Zuchthaus-Strafe erneuert, und in's Besondre u. A. alle Straßenbettelei, desgleichen auch alle Privat-Almosen-Spendung an Häusern und Kirchen zu Münster streng verboten worden; dagegen ist aber eine, durch besonders anzunehmende Kollektoren, zu bewirkende, wöchentliche Almosen-sammlung in allen Häusern der Stadt Münster und an den Kirchthüren bei stattfindenden besondern Andachten, verordnet worden, aus deren Erträgen die wirklich arbeitsunfähigen, oder einer Beihülfe bedürftigen arbeitenden Armen, gegen ein ihnen zu ertheilendes Zeichen der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, eine angemessene Spende erhalten sollen. Die von Klöstern und Stiftungen an Arme gereicht werdenden periodischen Gaben von Lebensmitteln, sollen ferner nur, unter Aufsicht städtischer Armenwächter, an wirklich Bedürftige gelangen, und soll das Betteln der städtischen Armen außerhalb der Stadt mit achtjähriger Zuchthaus-Arbeitsstrafe belegt werden.

364. Clemens-Werth den 16. October 1744. (A. 7. b. Städtische Gewerbe.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Um den gesunkenen Wohlstand der stiftisch-münster'schen Städte möglichst dadurch herzustellen, daß der, auch bei

ihrem Landesabgaben-Anschlag berücksichtigte, zum großen Theil aufs platte Land verlegte, Handels- und Gewerbe-Betrieb ihnen wieder zugewendet und erhalten werde, werden diejenigen Orte namentlich bezeichnet, in welchen allein (ausführlich genannte) Waarengeschäfte betrieben werden dürfen; sobann wird den auf dem platten Lande wirklich vorhandenen Kaufleuten und Handwerkern, Frist und Begünstigung, behufs ihres Umzugs in die Städte, gewährt; die Haltung offener Kramläden in einem halbstündigen Umkreise der genannten Orte, desgleichen auch alles Hausiren mit Kramwaaren auf dem Lande verboten; und endlich das Einbringen derselben in die Städte außer der Jahrmachtszeit; sowie den häuslichen Werk-Meistern das Uebernehmen und Abliefern städtischer Arbeiten untersagt.

Bemerk. Die Nachforschung über die wirklich stattgefundene Ausführung der obenangetragten Bestimmungen hat ergeben, daß sie nicht zur Ohservanz gekommen sind; demungeachtet erschien es angemessen, ihnen, als historische Merkwürdigkeit, eine Stelle in der gegenwärtigen Sammlung einzuräumen.

365. Münster den 9. December 1745. (A. 7. b. Häute-Ausfuhr-Verbot.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.

Zur Beförderung der inländischen Gärbereien, wird die Ausfuhr der rohen Häute von Pferden und Hornvieh, bei Strafe ihrer Confiskation, der dazu verwendeten Transportmittel, und einer Geldbuße von 5 Goldgulden verboten.

366. Augustusburg den 1. Juni 1746. (B. 3. b. Siegelkammer-Gebühren.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Um die seitherigen mißbräuchlichen Gebühren-Beeinträchtigungen der münster'schen Siegelkammer abzustellen, werden sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Urtheile, Dokumente und Verhandlungen ausführlich bezeich-